

DIE JUDENGESETZGEBUNG IN SÜDOSTEUROPA.

Von Heinz Meyer.

Als die Neuordnung Europas auch auf den Balkan übergriff und damit in den einzelnen Ländern Südosteuropas autoritäre Staatsführungen die Gestaltung der einzelnen Geschicke in die Hand nahmen, war endlich auch die Möglichkeit gegeben, das Judenproblem, das im Donaauraum bisher nur zögernd behandelt worden war, einer Lösung zuzuführen. In den meisten südosteuropäischen Staaten sind dementsprechend in der letzten Zeit eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen getroffen worden, die in mehr oder minder großem Umfange die Judenfrage regeln, ohne daß diese aber gegenwärtig bereits zum Abschluß gelangt sind. Demzufolge können die nachstehenden Ausführungen auch nicht den Anspruch erheben, bereits eine zusammenfassende und erschöpfende Darstellung des Problems zu sein. Es soll vielmehr nur versucht werden, eine erste Sichtung des bisher Geleisteten vorzunehmen. Daß zu einer endgültigen Lösung der Judenfrage noch mancher Schritt zu tun ist, zeigt insbesondere auch ein Vergleich mit der Wirklichkeit; sie läßt erkennen, daß in Südosteuropa zwischen Gesetz und seiner Ausführung, zwischen Programm und seiner Durchführung, zwischen dem geschriebenen Wort und den tatsächlichen Kräften mitunter noch eine starke Kluft besteht.

I.

Der südosteuropäische Raum weist schon lange vor Beginn unserer Zeitrechnung Spuren jüdischer Zuwanderer auf¹⁾. Bereits im zweiten und ersten vorchristlichen Jahrhundert finden wir Juden in den Städten Griechenlands und der Küste des Schwarzen Meeres.

Jedoch brachte erst die Zerstörung Jerusalems und die damit verbundene Vertreibung der Juden aus Palästina einen neuen beträchtlichen Zustrom von Juden nach der Balkanhalbinsel. Seinen Mittelpunkt fand das Judentum des südosteuropäischen Raumes aber in Konstantinopel nach der Zweiteilung des römischen Reiches und der Erhebung Byzanz' zur Hauptstadt Ostroims. Ist auch die Zahl der Juden auf der Balkanhalbinsel und den vorgelagerten, dünner besiedelten Ländern Südosteuropas nicht sehr groß gewesen, so war ihre wirtschaftliche Bedeutung vermutlich sehr stark²⁾.

Der Zerfall des römischen Reiches, das Eindringen verschiedener außer-europäischer Wandervölker, vor allem aber das allmähliche Eindringen süd-slawischer Stämme, schließlich das Vordringen des Islams und die Errichtung der Türkenherrschaft haben es nicht vermocht, den jüdischen Bevölkerungsteil aus diesem Raume zu verdrängen.

¹⁾ Vgl. im einzelnen: Peter-Heinz Seraphim, Die Bedeutung des Judentums in Südosteuropa, Berlin 1941, S. 19 ff.

²⁾ Vgl. Seraphim, a.a.O. S. 20.

Zahlenmäßig nahm das jüdische Bevölkerungselement seit Beginn des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung im Südostraum sogar beträchtlich zu. Durch die antijüdischen Bewegungen in West- und Mitteleuropa bedingt, drangen größere Judenmassen aus Westeuropa nach dem Südosten vor und nahmen teilweise ihren Weg auch nach und über die Balkanhalbinsel. Sie kamen teils aus dem spanischen Judengebiet (Ursprung der spaniolischen Balkanjuden), teils über Deutschland und Böhmen in den pannonischen Raum und ins polnisch-litauische Reich (deutsche oder aschkenazische Juden).

Für den südosteuropäischen Raum beginnt so nach dem Abschluß der ersten Phase der Judeneinwanderung, die bisher von Süden und Osten kam, ein jüdischer Einwanderungsstrom, der von Westen her besonders Ungarn und Kroatien berührte. Durch das Vordringen der Türken wurde dieser Zuwanderung zwar bald ein Ende gesetzt, doch konnte sich das eingewanderte Judentum halten.

Die zahlenmäßig bedeutsamste jüdische Einwanderung in den südosteuropäischen Raum erfolgt aber im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert. Die übervölkerten russischen und galizischen Judengebiete führen in knapp drei Menschenaltern mehrere hunderttausend Juden (Aschkenazim oder Ostjuden) vor allem nach Ungarn, der Bukowina, der Moldau und Walachei, von wo aus eine langsame Weiterwanderung und Ausbreitung nach Kroatien, der Wojwodina, Nordserbien und Nordbulgarien erfolgt.

Diese Judeneinwanderung in den Südosten Europas ist teilweise auf die Einschränkungspolitik, welche die österreichische Regierung unter Josef II. und die russische unter Nikolaus I. und Alexander III. gegenüber den Juden einschlugen, zurückzuführen. Insbesondere bewirkte aber die Übersetzung des jüdischen Wohngebietes Osteuropas sowie die Atomisierung und Proletarisierung des jüdischen Handwerks und Handels eine Auswanderung dieses Judentums nach dem Südosten.

Andrerseits wurden aber die Juden auch durch mancherlei Vorteile angelockt, sich in Südosteuropa festzusetzen. Abgesehen von Erleichterungen in steuerlicher Hinsicht und in der Befreiung von Gesetzen, die die Juden in kultureller oder staatsbürgerlicher Beziehung in Österreich bis zur Mitte, in Rußland bis Ende des 19. Jahrhunderts einschränkten, bestanden auch die großen Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung im Südosten.

So boten sich den Juden im Anschluß an die Entwicklung der rumänischen Erdölindustrie, des siebenbürgischen Eisenbergbaues, der nordungarischen Holzwirtschaft, der Verarbeitungsindustrie von Budapest, im Zusammenhang mit der Bedeutungssteigerung des Agrarexports aus Südosteuropa, infolge der Verkehrserschließung dieses Raumes und des Ausbaues eines Kreditapparates zahlreiche und zum Teil außerordentlich lockende Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung³⁾.

Die zahlenmäßige Bedeutung dieser jüdischen Einwanderung ergeben einige Beispiele⁴⁾:

Als die Bukowina 1796 von der Pforte an Kaiser Joseph II. abgetreten wurde, war sie nahezu judenfrei, da es dort nur 2900 Juden gab. Im Jahre

³⁾ Seraphim, a.a.O. S. 24.

⁴⁾ Die folgenden Zahlenangaben sind der bereits wiederholt zitierten Schrift von Seraphim, „Die Bedeutung des Judentums in Südosteuropa“ und dem Buche des gleichen Verfassers „Das Judentum im osteuropäischen Raum“ entnommen.

1900 wurden dagegen 96 000 Juden, davon allein in der Landeshauptstadt Czernowitz über 40 000 gezählt.

In der gesamten Moldau soll es im Jahre 1800 höchstens 12 600 Juden gegeben haben. Ein Jahrhundert später, im Jahre 1900, beläuft sich die Zahl der Juden in der Moldau auf 196 000.

Verschwindend gering war zu Beginn des vorigen Jahrhunderts auch die Zahl der Juden in der Walachei. Sie wird für das Jahr 1800 mit 9000 angegeben. 1900 betrug sie dagegen 60 000, davon in Bukarest allein etwa 42 000 Juden.

Wesentlich schneller gewann in Ungarn das Judentum an Einfluß. Während im Jahre 1720 die Zahl der Juden in Ungarn 11 600, im Jahre 1805 130 000 betrug, erreichte die Judenzahl Ungarns im Jahre 1910 930 000. Der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung ist in zwei Jahrhunderten von 0,4 v. H. auf 5 v. H. gestiegen. Allein von 1880 bis 1910 vermehrte sich die Zahl der Juden in Budapest und im Pester Komitat um nicht weniger als 181 000 Köpfe. Der ganze Nordosten Ungarns, also das karpathen-ukrainische Land und Teile der heutigen Slowakei wiesen ständig steigende Judenzahlen auf. Selbst die vorwiegend deutsch bestimmten Städte der Zips, die früher den Juden gänzlich verschlossen gewesen waren, begannen langsam zu verjuden. Auch in der Marmarosch, dem Szeklerland, ja in Siebenbürgen setzte sich der Prozeß der ostjüdischen Unterwanderung durch, die größeren Städte des ungarischen Tieflandes zeigten in ihrem Stadtkern bedeutende jüdische Bevölkerungsteile.

Von hier aus (Moldau, Walachei, Bessarabien, Nord- und Nordostungarn) erfolgten weitere Zuwanderungen von Ostjuden nach den bulgarischen, kroatischen, slawonischen, syrmischen und serbischen Städten.

Dieser Einwanderungsprozeß setzte sich in den ersten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts fort, um sogar in der Zeit des Weltkrieges verstärkt zuzunehmen, da zahlreiche Juden aus den von den Russen bedrohten und zeitweilig besetzten Gebieten der Bukowina und Galizien in Ungarn und anderen Kronländern der Monarchie Zuflucht suchten und zum Teil hier endgültig verblieben.

In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts setzte jedoch eine Auswanderungsbewegung der Juden nach den Vereinigten Staaten von Amerika ein, von der zwar weniger die Juden des eigentlichen Balkans, der Walachei, die Juden Budapests und des mittleren und südlichen Ungarn betroffen wurden als die jüdische Bevölkerung der Moldau, Bessarabiens, der Marmarosch und des nördlichen Ungarn. Aus diesen jüdisch übersetzten Gebieten ergoß sich seit den 80er und verstärkt seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, ebenso wie aus Polen, Rußland und Galizien, ein ununterbrochener jüdischer Auswanderungsstrom, der insbesondere von den in den industrie- und handelsmäßig kapitalistisch entwickelten Ländern der neuen Welt gegebenen Möglichkeiten angelockt wurden. Schätzungsweise⁵⁾ sind von 1880 bis 1910 aus dem Gesamtgebiet Südosteuropas 120 000 Juden ausgewandert und zwar rund 90 v. H. nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Auswanderung hielt zunächst auch nach dem Weltkriege an, bis 1925 die Vereinigten Staaten durch Erlaß der Einwanderungssperre die weitere Zuwanderung unterbanden. Seither ist Palästina wichtiges Auswanderungsziel

⁵⁾ Nach Seraphim, a.a.O. S. 27.

der südosteuropäischen Juden geworden, doch sind absolut genommen die Auswanderungsziffern, gemessen an der Amerikawanderung, gering.

Trotz dieser durch mechanische Bevölkerungsverschiebungen herbeigeführten Aderlässe hat gerade im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Zahl der Juden in den meisten Ländern Südosteuropas ungemein stark zugenommen und die Judaisierung der Wirtschaft dieses Raumes ermöglicht.

Eine genaue Ermittlung der Zahl der Juden ist wegen des Fehlens oder der Unzuverlässigkeit der statistischen Angaben und der Veränderung der Staatsgrenzen nicht möglich⁶⁾. Man ist vielmehr auf Schätzungen angewiesen, die vielleicht im einzelnen nicht ganz genau, so doch eine ungefähre Größenvorstellung von der Verteilung der Juden im südosteuropäischen Raum bieten. Danach betrug die Gesamtzahl der Juden im Jahre 1930 (nach den Staatsgrenzen von 1940, also ohne Bessarabien und die Nordbukowina).

	absolute Zahl der Konfessionsjuden	Anteil an der Gesamtzahl der Juden Südosteuropas
Ungarn	665 000	47%
Rumänien	370 000	26%
Slowakei	140 000	10%
Griechenland	100 000	7%
Jugoslawien	68 000	4%
Europäische Türkei	52 000	3%
Bulgarien	47 000	3%
Albanien	2 000	—
	<hr/> 1 444 000	<hr/> 100%

Das bedeutet, daß rund 16% der Judenheit Europas und ungefähr 13% der Weltjudenheit in diesem südosteuropäischen Raum leben.

Innerhalb der südosteuropäischen Länder ist **Ungarn** der bei weitem judenreichste Staat, insbesondere nach der Eingliederung des karpathen-ukrainischen Gebiets und der Marmarosch. Fast die Hälfte aller Juden Südosteuropas und 6% der Weltjudenheit leben heute im ungarischen Staatsgebiet. Damit steht Ungarn nach der UdSSR, den Vereinigten Staaten und dem Deutschen Reich (einschl. Protektorat und Generalgouvernement) an vierter Stelle unter den judenreichsten Ländern der Erde. Die Verteilung der Juden innerhalb des ungarischen Staates und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung in den einzelnen Landesteilen zeigt folgende, gleichfalls nur Annäherungswerte bietende Aufstellung:

Zahl und Verteilung der Juden in Ungarn.

(Stand 1930, Staatsgrenzen Ende 1940).

	Zahl der Juden	an der Gesamtbevölkerung Anteil der Juden
Budapest	205 000	10,0%
Karpathenukraine	103 000	14,1%
Marmarosch und Nordsiebenbürgen	117 000	7,2%
Übriges Ungarn	240 000	3,1%

Neben den judenreichen Gebieten der Karpathenukraine und der Marmarosch weisen vor allem die Städte des Alföd eine starke jüdische Durch-

⁶⁾ Seraphim, a.a.O. S. 27.

setzung auf. Von 3360 Gemeinden Rumpfungarns waren nur 840 judenfrei. Das bedeutet, daß in 76% aller ungarischen Gemeinden Juden ansässig waren. Die geringste jüdische Ausbreitung hat Transdanubien (das Land rechts der Donau), wo immerhin 34% der Gemeinden keinen jüdischen Einwohner haben, während in der Tiefebene, im Alföld nur 7,6%, in Nordungarn (Észak) nur 13,4% der Gemeinden keine jüdischen Bewohner aufweisen.

Kennzeichnend für die Bevölkerungsverteilung der Juden Ungarns ebenso wie überhaupt des gesamten südosteuropäischen Judentums, ist ihre ungewöhnlich große Verstädterung. Das in Landbezirken lebende Judentum spielt nur in den Gespanschaften Szatmár, Zemplén und Szabolcs eine größere Rolle.

Selbst in den abgelegenen und unentwickelteren Gebieten ist die Verstädterung der Juden und damit die Verjudung der Städte im letzten Jahrhundert schnell fortgeschritten. So lebten in den beiden größeren Städten der Karpathenukraine, Munkács und Užhorod, 1928 zusammen nur 1000 Juden (8% der Gesamtbevölkerung dieser Städte), 1930 dagegen in Munkács 11 300, in Užhorod 7400 Juden, d. h. 43,3 bzw. 27,6% der Gesamtbevölkerung; in Kaschau stieg die Zahl der Juden von 2200 im Jahre 1869 (10%) auf 11 200 (16%) im Jahre 1930. In der Marmarosch stieg die Zahl der in den Städten lebenden Juden von 1900 bis 1930 von 35 000 auf 52 000, in Szatmár-Németi wuchs ihre Zahl von 1350 (7,4%) auf 7190 (20,6%), in MáramarosSziget in der gleichen Zeit von 2360 (26%) auf 7980 (37,4%)⁷⁾.

Typisch für die Siedlungsform der Juden in diesen nord- und nordost-ungarischen Gebieten ist, daß der Stadtkern fast überall stark jüdisch durchsetzt ist, oft geradezu das Bild eines rein jüdischen Ghettos zeigt, während die meist ländlichen Außenbezirke fast immer judenfrei sind. Hierin deutet sich schon die wirtschaftliche Schlüsselstellung der Juden und ihre Stellung in dem im Stadtmittelpunkt zusammenlaufenden Handel an.

Am augenfälligsten ist die Verjudung Budapests, wo heute bereits jeder dritte Jude Ungarns lebt. Im Jahre 1787 zählte Budapest von 47 344 Einwohnern nur 1220 Juden oder 2,6%. In der 1872 durch Zusammenlegung der drei Gemeinden Ofen, Altofén und Pest entstandenen Großstadt Budapest war bereits ein Sechstel der Bevölkerung jüdisch, 1933 waren von 1 006 393 Einwohnern 203 148 ungetaufte Juden. Es kommt hinzu, daß die Zahl von Fällen des Religionswechsels von Juden, vor allem aber die Zahl der Mischehen gerade in Budapest sehr groß war. Von 1895 bis 1936 wurden in Budapest 19 800 (in ganz Ungarn 33 800) jüdisch christliche Mischehen geschlossen.

In der Slowakei befand sich die Mehrzahl der Juden in den östlichen und westlichen Randgebieten, während die Mitte und der Norden des Landes judenärmer waren.

Rumänien war vor den 1940 erfolgten territorialen Änderungen weit judenreicher als Ungarn. Nach der rumänischen Statistik gab es in der Walachei 96 000, in der Moldau 167 000, in Bessarabien 206 000, in der Bukowina 93 000, der Marmarosch 97 000, Siebenbürgen 80 000, dem Banat 14 000 und in der Dobrudscha 4000 Juden, d. h. insgesamt 757 000 oder 4,2% der Gesamtbevölkerung. Durch die Grenzveränderungen mit Rußland waren die judenreichen Gebiete Bessarabiens und der Bukowina mit Czernowitz aus dem Bestand des rumänischen Staates vorübergehend ausgeschieden. Durch

⁷⁾ Nach Seraphim, a.a.O. S. 30.

die Grenzveränderungen mit Ungarn verlor Rumänien den Hauptteil der Provinz Chrisana-Marmarosch und den Nordteil Siebenbürgens mit insgesamt rund 117 000 Juden.

Zu beachten ist allerdings bei allen diesen Angaben, daß die Judenzahl, die in der rumänischen Statistik von 1930 ausgewiesen wird, offenbar zu klein ist, da ein beträchtlicher Teil der Juden nicht erfaßt wurde, bzw. sich nicht als Juden registrieren ließ⁸⁾. Legt man aber die Minimalangaben der rumänischen Statistik zu Grunde, so ergibt sich, daß Rumänien in seinen heutigen Grenzen rund 370 000 Juden zählen dürfte, davon 190 000 in der Moldau und Süddobrudscha, 110 000 in der Walachei (davon etwa 80 000 in Bukarest), 60 000 in Siebenbürgen, der Rest im Banat und der Nordbukowina. Diese Zahlen sind naturgemäß nur Annäherungswerte und von rumänischer nationaler Seite werden wesentlich höhere angegeben.

Von allen Gebieten Rumäniens ist demnach die Moldau das größte und geschlossenste Judengebiet Rumäniens und eines der judenreichsten Gebiete der Welt überhaupt. Die Städte Jassy mit 47 000 (24,3% der Gesamtbevölkerung), Botoşani mit 30 000 (17,1%), Dorohoi mit 19 000 (11,4%), Roman mit 8200 Juden (7,4%) sind ebenso jüdisch durchsetzt, wie die angrenzenden Judenstädte Bessarabiens, der Marmarosch und Galiziens. Größere jüdische Kolonien gibt es ferner in Brăila, Galatz, Craiova, Hermannstadt und Temesvar. Nur in der Moldau finden wir Juden auch in ländlichen Distrikten in größerer Zahl (rund 30 000), sonst ist die Verstärkung des rumänischen Judentums fast vollständig.

Im ehemaligen Jugoslawien betrug die Zahl der amtlich registrierten Konfessionsjuden 68 400, d. h. 0,5% der Gesamtbevölkerung. Die Gesamtzahl der Rassejuden wird auf etwa 90 000 geschätzt. Die Dichte und Verteilung der Juden in den einzelnen Gebietsteilen des früheren jugoslawischen Staates ist dabei sehr verschieden. Während in den ehemals ungarischen Gebieten die Zahl der Juden am größten ist (Kroatien 20 300 und Wojwodina 18 700 Juden), ist ihre Zahl in Dalmatien, Montenegro und Slowenien nur unbedeutend.

Die größte Judengemeinde besitzt Belgrad mit 11 000 Juden, es folgen Agram mit 9500, Sarajewo mit 9300, Subotica (Maria Theresiopel) mit 4270, Neusatz mit 3700, Esseg, Bitolj (Monastir), Skoplje (Üsküb) mit etwa 3000, Groß Betschkerek, Sombor und Senta mit etwa 1500 Juden.

In Bulgarien gibt es nach der letzten Volkszählung 47 000 Juden, d. h. 0,8 v. H. der Gesamtbevölkerung. Also ist hier, ebensowenig wie in Griechenland, die Judenfrage eine bevölkerungsmäßige Massenfrage. Trotzdem hat sich auch hier die Zahl der Juden Bulgariens in den letzten beiden Menschenaltern stark vermehrt. Während im Jahre 1887 in Bulgarien erst 24 500 und 1900 rund 44 000 Juden gezählt wurden, beläuft sich ihre heutige Zahl auf 47 000.

Zu 90% leben die bulgarischen Juden in Städten. In Sofia wohnten 1935 26 000 Juden, d. h. 55% aller Juden Bulgariens und 9% der Gesamtbevölkerung der Stadt. Sie konzentrierten sich vorwiegend auf ein jüdisches Stadtviertel und leben so gut wie ausschließlich vom Handel. Größere Judengemeinden gibt es ferner noch in den bedeutenderen Provinzstädten, vor allem soweit sie als Handelsmittelpunkte von Wichtigkeit sind, so in Plovdiv (Philip-

⁸⁾ Seraphim, a.a.O. S. 32.

popel) 7000, Russe (Rustschuk) 3100, Warna 1800, Burgas 1000 Juden. Eine Reihe von Städten ist allerdings auch ganz judenfrei, u. a. die alte bulgarische Krönungsstadt Tŭrnowo.

II.

Um nunmehr die rechtliche Entwicklung im einzelnen zu verfolgen, sei zunächst Ungarn in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen.

Schon im 11. und 12. Jahrhundert wurden in Ungarn Gesetze erlassen, die zur Judenfrage Stellung nahmen. So hat der ungarische König Ladislaus der Heilige (1077—1095) die Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden verboten. Nach einem anderen Gesetz aus der Zeit des Königs Kalman (1095 bis 1116) war es den Juden nicht gestattet, in ihrem Haushalt nichtjüdische Angestellte zu beschäftigen. Eine Bestimmung der Bulla aurea aus dem Jahre 1222 verbot die Zulassung von Juden zu bestimmten öffentlichen Ämtern und ein späteres Gesetz ergibt, daß überhaupt die damalige Gesetzgebung versuchte, die jüdische Bevölkerung zu einer möglichst schnellen Auswanderung zu zwingen⁹⁾. Erst dem 19. Jahrhundert mit seinen liberal-demokratischen Ideen war es vorbehalten, diese alten und bewährten Bestimmungen außer Geltung zu setzen.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war Ungarn noch der typische Ständestaat. Die Juden standen unter einem besonderen Recht, das aus verschiedenen Quellen hergeleitet, gebietsmäßig uneinheitlich war und im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfuhr. Seine Bestimmungen wurden später zu Beginn der Judenemanzipation noch vor der rechtlichen Gleichstellung der Juden mit den anderen Bewohnern des Landes dadurch teilweise abgeschafft, daß man sie praktisch nicht mehr angewendet hat. Die Juden standen unter dem Schutze des Königs, zahlten dafür jährlich eine Toleranztaxe und der König verlieh den Magnaten das Recht, auf ihren Adelsgütern Juden Schutz gewähren zu dürfen. Da der ungarische Hochadel auf seinen Gütern fast unumschränkter Herr war, war auch dieser abgeleitete Schutz sehr wirkungsvoll, so daß eigentlich der ungarische Hochadel den Juden die Ansiedlungsmöglichkeit geschaffen und so ihre Einwanderung, namentlich bis zu ihrer Gleichstellung mit den übrigen Bewohnern des Landes im Jahre 1867, gefördert hat. Da Juden in den königlichen Freistädten die geforderte Aufenthaltsbewilligung nur schwer erlangen konnten, lebten sie zum größten Teil auf dem Lande. Städtischer Grundbesitz, der Erwerb von Landgütern und die Pacht adliger Güter war ihnen jedoch nicht gestattet, die Gewerbebefugnis beschränkt. Ebenso waren ihnen akademische Berufe, mit Ausnahme des Ärzteberufs verschlossen. Von einem Wahlrecht oder irgendeiner politischen Betätigung war natürlich ebenfalls keine Rede. Die Juden wurden vielmehr als eigne Nation betrachtet, zumal sie sich selbst in ihren verschiedenen Petitionen an den Landtag (1807) als „unsere Nation“, als „Israeliten Ungarns“ (so im Jahre 1825) bezeichneten. Da in Ungarn im Gegensatz zu den Erbländern des Habsburgerreiches die Kopfzahl der Juden nie beschränkt wurde, so hat seit jeher eine stetige Einwanderung aus den Erbländern stattgefunden.

Die Reformbewegung und die Welle des Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden auch in Ungarn zu Wegbereitern der jüdischen Emanzipation und später ihrer Assimilation, der sich anfänglich die jüdischen

⁹⁾ Im einzelnen vgl.: Z. f. osteurop. R., 5. Jg. (1938/39), S. 311, dort auch Quellenangaben.

konservativen Kreise (die orthodoxen Juden) selbst widersetzt haben. Der Gesetzartikel XXIX: 1840 hat dann den Juden die Tore der königlichen Freistädte geöffnet und auch die Pachtung adliger Güter erlaubt. Nur die Bergwerksstädte blieben ihnen noch verschlossen, auch mußte die Toleranzgebühr von ihnen noch bezahlt werden. Bald darauf gelang es ihnen aber, auch die Bezahlung dieser Gebühr zu sabotieren und sie endlich im Jahre 1846 um einen verhältnismäßig geringen Betrag abzulösen.

Bei der Verfolgung ihrer Emanzipationsziele kam den Juden einerseits die Zeitströmung zu Hilfe, andererseits wußten sie durch geschickte Ausnutzung der Gegensätze zwischen Komitatsadel und Bürgertum, zwischen Landtag und Zentral- und Hofstellen in Wien ihr Ziel zu erreichen.

In die Zeit vor 1848 fallen auch die ersten Versuche der Juden, sich an ihre Umgebung anzupassen. Eine gewisse Assimilierungstendenz an das Deutschtum in Ungarn setzt ein, die jedoch bald durch eine Assimilierungswelle zu Gunsten des Ungartums abgelöst wird. Der Anteil, den die Juden am Freiheitskampf der Ungarn gegen die Habsburger in den Jahren 1848/49 genommen haben, wurde durch die Juden selbst in der absolutistischen Zeit nach der Niederwerfung der Ungarn als unbedeutend, später aber, nach dem Ausgleich von 1867 als viel bedeutender hingestellt. Die Gleichschaltung der Juden durch das ungarische Revolutionsparlament im Jahre 1849 blieb ein Gesetz auf dem Papier, das nie in Kraft trat. Durch ein kaiserliches Dekret wurde im Jahre 1851 vielmehr der Zustand vor dem Jahre 1848 wiederhergestellt und im Jahre 1853 den Juden der weitere Erwerb von Liegenschaften verboten. Trotz aller Beschränkungen kann aber gesagt werden, daß es den Juden rechtlich und faktisch bis zum Einsetzen der Emanzipationsbestrebungen nicht schlechter ging als der großen Masse der Bauern ohne Unterschied ihrer Volkszugehörigkeit. Nach Beginn der Emanzipationsbestrebungen ging es ihnen nicht schlechter als dem Großteil der Bevölkerung Ungarns, die ein willenloses Objekt der schwankenden Politik des Absolutismus der Habsburger war, deren Politik nicht einmal den Deutschen in Ungarn zusagen konnte. Der beste Beweis hierfür ist, daß die Einwanderung der Juden nach Ungarn aus dem Osten in stetem Steigen war.

Der Gesetzartikel XVII: 1867 brachte die Gleichberechtigung der Juden — im Gesetz selbst wurden sie als Israeliten bezeichnet — hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte. Die ungefähr um dieselbe Zeit einsetzende große europäische Wirtschaftsentwicklung setzte auch bei der damaligen Abneigung des Ungartums, sich wirtschaftlich zu betätigen, einer wirtschaftlichen Vormachtstellung der Juden kein Ziel. Hinzu kam noch eine allgemeine Verschuldung des Grundbesitzes, die einesteils durch die kostspielige Lebenshaltung der ungarischen Magnaten und des ihm nachahmenden Kleinadels, bei Bauerngütern durch eine unrationelle Bewirtschaftung und durch die allgemeine europäische Agrarkrise der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. hervorgerufen wurde. Das Unternehmertum der Juden brachte ihnen also den Gewinn der Gründungsjahre ein, worauf ihnen auch der Grundbesitz des Landes größtenteils entweder als Eigentum oder als Pachtung zufiel. Der durch Fideikommiss nicht gebundene Großgrundbesitz war bis zu 19% in jüdischem Besitz und bis zu 73,2% in jüdischer Pacht¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Vgl. Günther, Die Judengesetzgebung in der Slowakei, Z. f. osteurop. R., 7. Jg. (1940/41), S. 248 und Polyák, Bela: Zsidók a magyar mezőgazdaságban, Budapest 1928.

Mit der wirtschaftlichen Vormachtstellung setzte auch eine Scheinassimilierung größten Umfangs zu Gunsten des Ungartums ein, die noch durch das Ehegesetz von 1894 durch zahlreiche Mischehen bedeutend gesteigert wurde. Das Judentum greift nunmehr auch stark auf die akademischen Berufe über, so daß im Jahre 1910 48,9% der Ärzte Ungarns Juden waren¹¹⁾. In den 70er Jahren setzte zwar eine antijüdische Bewegung ein, doch konnte diese Bewegung, die hauptsächlich das Kastentum der Judenschaft ins Treffen führte und den Rassengrundsatz verkündete, gegen die Abwehr des Judentums und den Standpunkt der Regierung nicht durchdringen. Die antisemitische Partei hat sich im Jahre 1885 aufgelöst und wurde durch die spätere ungarische Geschichtsschreibung entweder totgeschwiegen oder als lächerliche Episode abgetan.

Erst in der Zeit nach dem Weltkriege veranlaßte die außerordentlich starke Verjudung der akademischen Berufe die ungarische Gesetzgebung, einen ersten schwachen Versuch zu machen, diese Entwicklung zu beschränken. Nach dem Gesetz XXV: 1920 waren alle Personen, die ein Hochschulstudium beabsichtigten, verpflichtet, für die Aufnahme bei der zuständigen Hochschule bzw. Universität einen Antrag zu stellen, wonach u. a. die rassische Zusammenstellung der neu aufgenommenen Hochschüler der rassischen Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung entspricht. Dieses Gesetz erwähnt zwar nicht besonders die Juden, durch seine Bestimmungen wurden aber die Juden zuerst getroffen, da diese auf den Hochschulen stets stärker vertreten waren, als es ihrer Verhältniszahl entsprach. Diesem ersten schwachen Versuch, der sich aber praktisch kaum auswirkte, folgte dann erst im Jahre 1938 unter dem Eindruck der beginnenden Neuordnung Europas das erste eigentliche Judengesetz oder wie es amtlich bezeichnet wurde „Das Gesetz zur Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben“¹²⁾.

Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist, daß die allzu große Verhältniszahl des Judentums in bestimmten freien Berufen als unerwünscht anzusehen ist und daher Bestimmungen getroffen werden müssen, die Zahl der Juden auf diesen Gebieten auf eine entsprechende Höhe zurückzuführen. Diese Bestimmungen führten diesen Gedanken nicht vollkommen durch, da sie nur die unaufschiebbaren Verfügungen enthalten, die in einer entsprechenden und gesetzlich festgelegten Frist durchgeführt werden müssen.

Das Gesetz enthält aber drei bedeutende Neuerungen:

1. Es stellt im allgemeinen fest, wer nach ungarischem Recht als Jude anzusehen ist;
2. es beschränkt die Anzahl der als Juden geltenden Personen in bestimmten freien Berufen;
3. es sorgt für eine gleichmäßige Verteilung des Einkommens zwischen Juden und Nichtjuden.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gilt als Jude:

1. derjenige, welcher der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört;
2. der nach dem 31. 7. 1919 von der jüdischen Religionsgemeinschaft zu einer anderen Konfession übergetreten ist;

¹¹⁾ Vgl. K o v á c s , Alajos, A Zsidók térfoglalása Magyarországon, Budapest 1922.

¹²⁾ Text dieses Gesetzes vgl. Z. f. osteurop. R., 5. Jg. (1938/39), S. 311 ff.

3. derjenige, der aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten ist, ohne zu einer anderen Religionsgemeinschaft überzutreten;
4. der nach dem 31. 7. 1919 geboren ist, wenn zur Zeit seiner Geburt seine Eltern der jüdischen Religion angehören.

Das Gesetz bestimmte ferner, daß die als Juden geltenden Personen in bestimmten freien Berufen nur in einer beschränkten Anzahl tätig sein dürfen, eine Zahl, die bei wirtschaftlichen Unternehmen auf 20% vorgesehen wurde.

Bei der Durchführung des Gesetzes ergab sich jedoch, daß es unzureichend war und zu mannigfachen Schwierigkeiten führte. Trotz verschiedener Schwierigkeiten wurde daher am 5. Mai 1939 ein weiteres Gesetz unter der Bezeichnung „Gesetz zur Beschränkung des Judentums im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben“ erlassen¹³⁾. Dieses neue Gesetz (sog. 2. Judengesetz) erweitert vor allem bedeutend den Kreis der als Juden geltenden Personen, wobei jeder Angehörige der mosaischen Religionsgemeinschaft ohne weiteres als Jude gilt. Auch die Personen gelten als Juden, von denen sich auch nur ein Elternteil zur mosaischen Religionsgemeinschaft bekennt. Nach der deutschen Terminologie würde dies bedeuten, daß auch Mischlinge 1. Grades grundsätzlich als Juden gelten. Im übrigen verringert das neue Gesetz die Verhältniszahl der Juden von 20% auf 6% und im Wirtschaftsleben von 20% auf 12%.

Eine Fortsetzung der Judengesetzgebung in Ungarn bilden schließlich die Rasseschutzbestimmungen in der ungarischen Ehegesetznovelle XV: 1941¹⁴⁾. Diese Rasseschutzbestimmungen kommen in den §§ 9—10 und 14—15 zum Ausdruck. Maßgebend für den ungarischen Gesetzgeber war auch hier das steigende Überhandnehmen des jüdischen Einflusses, insbesondere die steigende Zahl der Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden. Während bis zum Jahre 1894, dem Jahre des Inkrafttretens des einheitlichen staatlichen ungarischen Ehegesetzes, die verschiedenen kirchlichen Ehegesetze auf Grund der kanonischen Bestimmungen die Eheschließung mit Juden nicht gestatteten, nahm seit Inkrafttreten des Ehegesetzes von 1894 die Zahl der Mischehen immer mehr zu. Während im Jahre 1895 in Ungarn 265 Mischehen geschlossen wurden und die Zahl der Mischehen zur Gesamtzahl der Eheschließungen von Juden im selben Jahre 2,04% betrug, belief sich diese Zahl im Jahre 1916 bereits auf 761 und 14,4%, 1918 auf 1185 und 10,93%; im Jahre 1936 betrug diese Zahlen für das durch den Vertrag von Trianon verkleinerte Ungarn 1126 und 14,17%, 1937 1102 und 13,96%, 1938 1003 und 13,6% und 1939, nach Erlaß der ersten beiden Judengesetze, noch immer 743 und 9,93%. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß bei Feststellung dieser Zahlen nur die Fälle berücksichtigt wurden, wo der jüdische Ehegatte der mosaischen Religion angehörte. Nicht berücksichtigt wurden die Eheschließungen von Juden, die vor der Eingehung der Ehe zu einer christlichen Religion übergetreten sind¹⁵⁾. Diesen offensichtlichen Mißständen entgegenzutreten, soll Zweck der erwähnten Novelle zum ungarischen Ehegesetz sein, die zu diesem Zweck das Eheverbot der Rassenverschiedenheit aufstellt. Da das

¹³⁾ Text des Textes vgl. Z. f. osteurop. R., 6. Jg. (1939/40), S. 278 ff.

¹⁴⁾ Text des Gesetzes vgl. Z. f. osteurop. R., 8. Jg. (1941/42), S. 416 ff.

¹⁵⁾ Die Zahlen sind den Motivenberichten zum Gesetz entnommen (Jgazságügyi Javaslatok Tára, 1941, S. 32).

gesetzliche Verbot sich gegen unerwünschte Rassenmischehen mit Juden richtet, so erschien die im § 1 des Gesetzes IV: 1939 vorgesehene Begriffsbestimmung von Juden nicht nur nicht zweckentsprechend, sondern hätte den Zweck des Gesetzes überhaupt vereitelt. Infolgedessen mußte die Novelle gleichzeitig eine neue, rassische Begriffsbestimmung der Juden aufstellen. Diese gilt nur bei der Anwendung der Rassenschutzmaßnahmen¹⁶⁾, während die Bestimmungen des Gesetzes IV : 1939 für die Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet unberührt bleiben.

Nach der Novelle gilt grundsätzlich als Jude, wer von mindestens zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Nichtjuden sind dagegen Personen mit überhaupt keinem oder nur einem jüdischen Großelternanteil. Bei der Feststellung der rassischen Abstammung ging man von der Voraussetzung aus, daß die Rassenzugehörigkeit der Großeltern der zur Zeit lebenden Personen mit deren Religionszugehörigkeit übereinstimmt, da zur Zeit der Geburt der Großeltern der heutigen Generation Austritte aus der mosaischen Religionsgemeinschaft fast nie vorkamen, so daß die zu dieser Zeit mosaisch geborenen Großeltern praktisch auch als Angehörige der jüdischen Rasse anzusehen waren. Dies trifft allerdings nur für die heutige Generation zu; für die spätere Nachkommenschaft würde diese Regelung nicht Platz greifen können. Hier fällt die Geburt der Großeltern bereits in eine Zeit, wo durch die bereits häufig erfolgten Austritte aus der jüdischen Religionsgemeinschaft die ursprüngliche Übereinstimmung der jüdischen Religionsgemeinschaft mit der jüdischen Rassenzugehörigkeit nicht mehr zusammenfällt. Wäre daher die gleiche Regelung auch für diese Gruppe getroffen, so würde ein großer Teil der späteren jüdischen Nachkommenschaft trotz jüdischer Abstammung nicht mehr als Jude gelten. Um dies zu verhindern, wurde für diese Gruppe eine Regelung dahin getroffen, daß sie als Juden gelten, wenn sie von jüdischen Eltern abstammen und zwar ohne Rücksicht auf die Glaubensgemeinschaft der Großeltern. Bei diesem Personenkreis ist daher nicht die Religionszugehörigkeit der Großeltern, sondern die der Urgroßeltern zu prüfen. Die Scheidung der beiden angeführten Gruppen erfolgt nach dem Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern. Zur ersten Gruppe gehören die Personen, die aus einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. vor dem 10. Oktober 1941 geschlossenen Ehe stammen, während die zweite Gruppe einer nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Ehe entstammt. Wenn somit der Gesetzgeber den Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern und nicht den Zeitpunkt der Geburt als maßgebend gewählt hat, so sollte dadurch eine abweichende Beurteilung mehrerer, aus derselben Ehe stammenden Geschwister vermieden werden. Die Rassen- bzw. Religionszugehörigkeit der Großeltern väterlicherseits spielt auch bei außerehelicher Geburt eine Rolle, wenn eine entsprechende Vaterschaftsanerkennung vorliegt.

Die grundsätzliche Voraussetzung zur Feststellung der jüdischen Rassenzugehörigkeit, d. h. die jüdische Religion der Groß- bzw. der Urgroßeltern trifft im allgemeinen zu und erscheint daher für die Feststellung der Rassenzugehörigkeit als geeignet¹⁷⁾.

¹⁶⁾ Vgl. Arató, Rassenschutzmaßnahmen in der ungarischen Ehegesetznovelle, Z. f. osteurop. R., 8. Jg. (1941/42), S. 381.

¹⁷⁾ Über die Religionsgemeinschaft der Siebenbürger Sabbatarier vgl. Arató, a.a.O. S. 384.

Gelten somit die Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft ohne Rücksicht auf die rassische Abstammung als Juden, so sind ihnen ohne weiteres die Gruppen gleichgestellt, die wegen Verletzung oder Umgehung des Gesetzes den Rassejuden gleichgestellt sind. Danach gilt ohne weiteres als Jude im Sinne des Gesetzes, wer einer gegen das Rasseverbot zuwider geschlossenen Ehe entstammt, ferner ein Nichtjude, der der jüdischen Religionsgemeinschaft beitrifft, um einen Juden heiraten zu können, sofern er die Mischehe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen hat.

Im Gegensatz zu der Gesetzgebung anderer Länder, insbesondere der reichsdeutschen Gesetzgebung kennt das ungarische Gesetz keine Mischlinge, sondern nur Juden und Nichtjuden. Mischlinge 2. Grades, d. h. mit nur einem jüdischen Großelternanteil gelten als Nichtjuden, während die Mischlinge 1. Grades, d. h. mit zwei jüdischen Großelternanteilen grundsätzlich als Juden, in einem Ausnahmefall als Nichtjuden gelten. Mischlinge 1. Grades gelten dann nicht als Juden, wenn sie als Mitglied einer christlichen Religionsgemeinschaft geboren wurden und gleichzeitig beide Elternteile zur Zeit der Eheschließung Mitglied einer christlichen Religionsgemeinschaft waren. Diese Mischlinge gelten zwar nicht als Juden, sind aber den Nichtjuden insofern nicht gleichgestellt, als sie nur mit Personen ohne jüdischen Großelternanteil die Ehe schließen dürfen. Mischlinge mit zwei Großelternanteilen, die nach der Ausnahmebestimmung nicht als Nichtjuden gelten, kann durch eine in das Ermessen des Justizministers gestellte Genehmigung die Eheschließung mit Nichtjuden erteilt werden. Abgesehen davon, dürfen Nichtjuden mit Juden untereinander keine Ehe schließen. Dagegen fällt die Eheschließung einer Jüdin mit einem Nichtjuden ausländischer Staatsangehörigkeit nicht unter dieses Verbot (§ 99 Abs. 2). Der nichtjüdische Ausländer und seine Abkömmlinge erhalten durch die Eheschließung die ungarische Staatsangehörigkeit nicht, vielmehr verliert die Frau durch diese Eheschließung die ungarische Staatsangehörigkeit. Da nach dem Willen des ungarischen Gesetzgebers nicht Zweck des Gesetzes ist, auch Rassemischungen von Ausländern zu verhüten, so werden Eheschließungen von Ausländern durch das Gesetz nicht berührt¹⁸⁾.

Eine gegen das Verbot der Rassenverschiedenheit geschlossene Ehe hat sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen. Zivilrechtlich ist eine rassische Mischehe anfechtbar unter der Voraussetzung des § 55 des Ehegesetzes XXXI: 1894, d. h. im Falle der Täuschung über die rassische Eigenschaft des anderen Ehepartners¹⁹⁾. Rassemischehen sind aber weder nichtig noch wegen Irrtums anfechtbar, da eine Anfechtung wegen Irrtums nur in den in § 54 des Ehegesetzes erschöpfend aufgezählten Fällen möglich ist, der Irrtum über die Abstammung aber nicht enthalten ist und das Ehegesetz auch in dieser Hinsicht nicht durch die Novelle ergänzt worden ist. Als strafrechtliche Folgen einer Rassemischung sind zu nennen: Kerkerstrafe bis zu 5 Jahren, Amtsverlust und Aberkennung der politischen Rechte. Entsprechend dem deutschen Blutschutzgesetz bestraft auch das ungarische Gesetz nicht nur die Rassemischehe, sondern auch den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, in besonderen Fällen mit Kerker bis zu 5 Jahren²⁰⁾.

¹⁸⁾ Im einzelnen vgl. Arató, a.a.O. S. 385.

¹⁹⁾ Über Einzelheiten vgl. Arató, a.a.O. S. 387.

²⁰⁾ Vgl. im einzelnen Arató, a.a.O. S. 388.

III.

Wenden wir uns nunmehr der Slowakei zu, so ist zunächst zu betonen, daß dieser junge Staat in seiner geschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1918 zu Ungarn gehört hat und damit auch dessen oben skizzierte Geschichtsentwicklung geteilt hat. Während der tschechischen Zeit war die Politik der Tschecho-Slowakei durchaus judenfreundlich, so daß insbesondere nach der Liquidierung des Kommunismus in Ungarn sehr viele Juden in der Slowakei eine Zuflucht fanden.

Eine gewisse judenfeindliche Einstellung war in der slowakischen Bevölkerung auch während der tschecho-slowakischen Zeit latent vorhanden. Eine folgerichtige Beschäftigung mit der Rassenfrage und mit dem Judenproblem, so wie im Reich, gab es jedoch in der Slowakei nicht. Als daher die Slowakei am 14. März 1939 zum selbständigen Staat wurde, war man sich eigentlich nur darin einig, daß die Judenfrage gelöst werden muß; einerseits weil man die Folgen der Monopolisierung einiger Berufsarten durch die Juden gar zu sehr zu spüren bekam, andererseits, weil man sich zu einer Politik des Deutschen Reiches oder wenigstens ähnlichen Politik entschlossen hatte. Die Zielsetzung war: Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben. Von einer Rassenfrage, Reinheit der Rasse usw. war zunächst noch nicht die Rede. Die grundsätzliche Lösung der Frage erfolgte daher anfangs nicht entsprechend der Rassentheorie, sondern man fand eine Kompromißlösung auf konfessioneller Grundlage, wobei ein Stichtag für getaufte Juden bestimmt wurde. Es war schon damals fraglich, ob diese Lösung auf streng katholischer Grundlage den Erfordernissen, die eine allein Erfolg versprechende Bereinigung der Judenfrage bedingte, standhalten konnte. Die scheinbar mildere Kompromißlösung hat jedoch in einigen Fällen zu unvorhergesehenen Konsequenzen geführt. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich dadurch, daß eine plötzliche Ausschaltung der Juden aus der slowakischen Wirtschaft diese nach Ansicht des slowakischen Gesetzgebers erschüttert hätte. Es fehlte damals in der Slowakei an Kapital und an genügender Anzahl an wirtschaftlich geschulten, erfahrenen und unternehmungslustigen Menschen. Die Judengesetzgebung erfolgte dementsprechend in der ersten Zeit zögernd, man kann fast sagen tastend, in unvollständigen kleinen Verordnungen, die mehrere Male abgeändert und ergänzt wurden und die zahlreiche Ausnahmefälle vorsahen. Es ist mehr eine mosaikartige Gesetzgebung der plötzlichen Einfälle und der Schaffung von Möglichkeiten; z. B. noch bevor der Begriff des Juden überhaupt bestimmt wurde, wie es dann durch die Regierungsverordnung vom 18. April 1939 geschah, erschien am 30. März 1939 eine Verordnung, in der der Vertrieb von Gebetbüchern, Rosenkränzen, Wachskerzen usw. durch Juden verboten wurde (erste ausdrückliche Judenbestimmung). Erst nach dem Verfassungsgesetz vom 3. September 1940, durch das die Regierung ermächtigt wird, in Arisierungssachen (eigentlich in Christianisierungssachen) Vorkehrungen zu treffen, setzt in der Judengesetzgebung ein schnellerer und schärferer Kurs ein, der sich namentlich in der Verordnung vom 16. September 1940 über das Zentralwirtschaftsamt widerspiegelt.

Während der Judenbegriff der angeführten Verordnung nicht auf rassischer Grundlage aufbaute, zeigte die Erfahrung bald, daß mit dieser Judendefinition das Ziel, die Ausschaltung des jüdischen Einflusses auf das Wirtschafts-, Kultur- und Volksleben der Slowakei, nicht erreicht werden konnte.

So entschloß sich die slowakische Regierung, die Judenfrage in der Slowakei umfassend zu regeln. Dies erfolgte durch eine umfangreiche Verordnung vom September 1941, den sog. Judenkodex²¹⁾, der auch eine endgültige Definition des Begriffes Jude und zwar auf rassischer Grundlage enthält. Dieser „Kodex“ führt den Begriff des Mischlings auch im slowakischen Recht ein und stimmt mit der Definition der Nürnberger Gesetze weitgehend überein. Abweichungen sind nur insofern vorhanden, als verschiedene Stichtage für die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft und für die Geburt der aus einer Ehe oder einem außerehelichen Verkehr mit Juden stammenden Personen festgesetzt sind. Insbesondere gelten in der Slowakei nur diejenigen Mischlinge mit zwei jüdischen Großelternanteilen als Juden, die nach dem 20. April 1939 einen Juden geheiratet haben, in Deutschland aber alle Mischlinge ersten Grades ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ehe mit einem Juden.

Das neue Gesetz verbietet ferner den Juden die Eheschließung mit Ariern und Mischlingen, entzieht den Juden das Wahlrecht und die Fähigkeit, zum Funktionär des Staates oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ernannt zu werden. Die Juden werden ferner aus einer Reihe von freien Berufen, sowie aus dem staatlichen und öffentlichen Dienst ausgeschlossen, unterliegen aber vom 16.—60. Lebensjahr einer Arbeitspflicht. Für die Regelung aller mit der Judenfrage zusammenhängenden Probleme wurde das Zentralwirtschaftsamt bestimmt, das durch die neue Verordnung das Recht erhält, im Einvernehmen mit dem Innenministerium den Juden bestimmte Wohnbezirke zuzuweisen. Den Juden kann auch der Aufenthalt in bestimmten Gemeinden oder einzelnen Teilen verboten werden.

Weitgehendst sind auch die Beschränkungen, denen die Juden in wirtschaftlicher Hinsicht unterliegen; auch hier wird ihr bisher überragender Einfluß ausgeschaltet. Juden können an Immobilien weder Eigentumsrecht noch andere dingliche Rechte erwerben. Sie können auch in Zukunft weder Industrie-, noch Handels- oder Gewerbeunternehmen übernehmen oder neu errichten oder sich mit Anteilen an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gültigkeit aller Rechtshandlungen, die mit der Übertragung jüdischen Eigentums oder anderer Rechte an beweglichem oder unbeweglichem Besitz zusammenhängen, setzt die Bewilligung des Zentralwirtschaftsamtes voraus, sofern der Wert dieser Rechte 500 Ks. übersteigt. Von dieser Bestimmung sind lediglich fremde Staatsangehörige ausgenommen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Slowakei haben. Auch die Rechte und Unternehmungen der nichtjüdischen Ehegatten von Juden werden von dieser Bestimmung nicht erfaßt. Im Interesse der Ausschaltung des jüdischen Einflusses aus dem Wirtschaftsleben kann das Zentralwirtschaftsamt die Liquidierung jüdischer Unternehmen oder ihre Überführung in nichtjüdischen Besitz verfügen. Die Verordnung enthält hierfür sehr ausführliche Bestimmungen. Weitere Vorschriften regeln die Ausschaltung des Judentums auf anderen Gebieten.

IV.

Als weiteres Land Südosteuropas ging schließlich auch Rumänien dazu über, die Regelung der Judenfrage in Angriff zu nehmen.

²¹⁾ Vgl. Dostal, Ludwig: Der Slowakische Judenkodex, Roland-Verlag, Preßburg 1941.

Auch hier kann die Judengesetzgebung auf frühere Vorbilder zurückgreifen. Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden sich in den Gesetzen der damaligen Fürstentümer Moldau und Walachei Bestimmungen, die den Juden den Erwerb von Grund und Boden sowohl in den Städten als auch auf dem Lande verbieten und sie aus einigen Zweigen des Handels ausschliessen. Als dann nach der Vereinigung der Moldau und der Walachei zum Fürstentum Rumänien der neue Staat daranging, sich im Jahre 1865 eine neue Verfassung zu geben, wurde in diese die Bestimmung aufgenommen, daß Juden in Rumänien keinerlei landwirtschaftlichen Besitz erwerben könnten. Der Berliner Kongreß vom Jahre 1878 brachte zwar Rumänien dann die endgültige Unabhängigkeit, legte ihm aber andererseits die Verpflichtung auf, alle einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Juden wieder aufzuheben. Da dieses Verlangen der Großmächte eine Verfassungsänderung notwendig machte, mußten 1879 besondere Revisionskammern gewählt werden. Diese sträubten sich zunächst lange, einer Judenemanzipation zuzustimmen, da sie die Existenz des Bauernstandes in der Moldau, wo die Juden besonders zahlreich waren, zu gefährden drohte. Schließlich mußte aber, als ein Versuch der rumänischen Regierung, bei den Großmächten einen Verzicht auf die Rumänien auferlegte Bedingung durchzusetzen, erfolglos blieb, im Oktober 1878 die Änderung der Verfassung von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen und das Verbot des Bodenerwerbs durch Juden außer Kraft gesetzt werden. Eine Bestimmung wurde aber in der Form aufgenommen, daß nur rumänische Staatsbürger in Rumänien landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben konnten. Der vom Berliner Kongreß auferlegten Bedingung war damit entsprochen; praktisch änderte sich jedoch nur wenig, da nur ein sehr geringer Teil der damals in Rumänien ansässigen Juden die Staatsbürgerschaft besaß. Sie fanden jedoch bald einen Ausweg, um die ihnen unbequemen Gesetze ihres Gastlandes zu umgehen. Da sie keinen landwirtschaftlichen Besitz erwerben durften, traten sie als Pächter auf, was ihnen um so leichter fiel, als ein großer Teil der grundbesitzenden Bojaren es vorzog, in der Hauptstadt oder im Auslande zu leben und ihre Güter durch Verpachtung den Juden zu überlassen. Diese zahlten jeden verlangten Pachtzins und preßten ihrerseits das gezahlte Geld nebst Zins- und Zinseszinsen aus den rechtlosen Bauern heraus.

Durch den Umstand begünstigt, daß Rumänien ein bodenständiges Bürger-tum nicht besessen hat, gelang es den Juden, sich in der Folgezeit auch des Handels, der Industrie und zum Teil auch des Handwerks zu bemächtigen.

Das Ende des Weltkrieges brachte dann den Juden Rumäniens die restlose Erfüllung ihrer Wünsche und damit den Fortfall der letzten noch bestehenden Beschränkungen. Durch ein Dekret erkannte Rumänien allen denen die Staatsbürgerschaft zu, die im Alt-Königreich geboren waren und nicht die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes hatten oder in einem der Kriege Rumäniens nach 1913 mobilisiert waren. Ein weiteres Gesetz von 1919 geht noch weiter, hebt den Nachweis der erwähnten Bedingungen auf und begnügt sich mit einer einfachen Optionserklärung. Daß dadurch jedem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet wurde, liegt auf der Hand. Insbesondere wanderten aus dem bolschewistischen Rußland und aus Ungarn unzählige Juden nach Rumänien ein, die auf Grund des erwähnten Dekretgesetzes die Staatsbürgerschaft erlangten. Es hat in der Zeit nach 1918 nicht an Versuchen gefehlt, die immer größer und einflußreicher werdende Macht des Judentums in

Rumänien zu brechen²²). Insbesondere hat die „Eiserne Garde“ Cornelu Zelea Codreanus den Kampf gegen das Judentum auf ihre Fahne geschrieben. Aber erst durch die Ereignisse des Jahres 1940 begann die Lösung der Judenfrage greifbare Gestalt anzunehmen. So erließ die Regierung Gigurtu das „Gesetz vom 8. August 1940 über die rechtliche Stellung der Juden in Rumänien“. Ihm folgte am 9. August 1940 das Gesetz betr. das Verbot der Eheschließung zwischen Blutsrumänen und Juden²³). Jedoch erst die Regierung des Marschalls Antonescu stellte sich als vordringlichste Aufgabe, die Judenfrage einer endgültigen Lösung zuzuführen. Durch ein Gesetz vom 5. Oktober 1940 wurde daher die Enteignung des jüdischen landwirtschaftlichen Besitzes verfügt. Ein Gesetz vom 17. November 1940 dehnt die Enteignung auch auf landwirtschaftliche Industriebetriebe, Waldungen, Sägewerke usw. aus. Ein Gesetz vom 17. Oktober 1940 regelt die Rechte der in den Kammern verbliebenen jüdischen Anwälte, während ein Gesetz vom 16. November 1940 bestimmt, daß sämtliche jüdischen Angestellten bis zum 31. Dezember 1941 zu entlassen sind. Weitere Gesetze sind in Vorbereitung oder zu erwarten.

V.

Schließlich ist auch Bulgarien in die Reihe der Staaten getreten, die in letzter Zeit zu einer gesetzlichen Regelung der Judenfrage geschritten sind. In einem Gesetz vom 21. Januar 1941 unter dem Titel „Gesetz zum Schutze der Nation“²⁴) werden die ersten wichtigen Regelungen getroffen. Bereits kurze Zeit vorher hatte schon das Gesetz vom 20. Dezember 1940 über die bulgarische Staatsangehörigkeit²⁵) in seinem Art. 4 einen ähnlichen entscheidenden Grundsatz aufgestellt. Dort wurde innerhalb der bulgarischen Rechtsnormen zum ersten Male der Begriff der „bulgarischen Abstammung“ aufgestellt, wobei als bulgarische Abstammung alle von einem Vater und einer bulgarischen Mutter geborenen Personen angesehen werden. Diese Personen genießen beim Erwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit besondere Erleichterungen (Art. 9). Das Gesetz vom 20. Dezember 1940 kennt somit zwei Arten von bulgarischen Staatsangehörigen, solcher bulgarischer und solcher nichtbulgarischer Abstammung. Infolge richtiger Weiterentwicklung dieser Begriffsbildung hat sodann der bulgarische Gesetzgeber im Gesetz vom 21. Januar 1941 eine neue Kategorie von bulgarischen Staatsbürgern geschaffen, nämlich die Personen jüdischer Abstammung. Darunter versteht der bulgarische Gesetzgeber jede Person, von der wenigstens ein Elternteil Jude ist (Art. 15 Abs. 1). Diese Begriffsbestimmung, die an sich weit weniger gegliedert ist als die Begriffsbestimmung der reichsdeutschen Judengesetzgebung, liegen aber ebenfalls rassische Erwägungen zu Grunde²⁶). Sind beide Elternteile des Kindes Juden, so unterliegt die Abstammung des Kindes keinem Zweifel. Für die rassische Abstammung ist die Religionszugehörigkeit

²²) Radulescu gibt in der Zeitung „Poruncă Vremii“ für das Jahr 1936 eine jüdische Bevölkerung von 1 666 268 an. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 10,15%, die jedoch über zwei Drittel des Volkseinkommens auf sich vereinigen.

²³) Vgl. Z. f. osteurop. R., 7. Jg. (1940/41), S. 509 ff.

²⁴) Vgl. Z. f. osteurop. R., 7. Jg. (1940/41), S. 598.

²⁵) Vgl. Z. f. osteurop. R., 8. Jg. (1941/42), S. 316 ff.

²⁶) Vgl. Stainov, Die neue Judengesetzgebung in Bulgarien, Z. f. osteurop. R., 7. Jg. (1940/41), S. 554.

maßgebend, ein Grundsatz, der im Gesetz allerdings nicht ausdrücklich bestimmt ist, aber aus anderen Bestimmungen, wie z. B. aus Abs. 2 des Art. 15 zu entnehmen ist. Nach dieser Bestimmung gelten nicht von jüdischer Abstammung die Personen, die in Mischehen geboren sind. Voraussetzung ist aber, daß der jüdische Elternteil bereits zu einer christlichen Konfession übergetreten, der andere Elternteil bulgarischer Abstammung ist und der Mischling niemals mosaischer Religion gewesen ist bzw. wird. Entscheidendes Merkmal ist somit die christliche Religionszugehörigkeit.

Durch die Schaffung eines besonderen Rechts für die Juden hat auch der bulgarische Gesetzgeber den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger aufgehoben und den Personen jüdischer Abstammung eine Anzahl von Rechten entzogen, die auf Grund der allgemeinen Gesetzgebung sonst den Personen bulgarischer Abstammung oder auch anderen bulgarischen Staatsbürgern nichtbulgarischer Abstammung wie z. B. Türken, Armeniern usw. zustehen.

Die Rechte, die den Personen jüdischer Abstammung in Bulgarien entzogen werden, sind verschiedener Art:

Einmal sind es Rechte und Freiheiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts wie das aktive und passive Wahlrecht für alle Wahlen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, ferner für alle Wahlen in Körperschaften. Den Juden wird ferner das Recht entzogen, eine Stellung als öffentlicher Beamter in der Verwaltung zu bekleiden; sie dürfen nicht mehr im Heer dienen, unterliegen aber andererseits einer Arbeitspflicht. Es ist ihnen ferner verboten, Bedienstete zu beschäftigen. Außerdem ist ihnen das Recht entzogen, bulgarische oder ausländische Schulen zu besuchen, wobei allerdings hier in gewissem Umfange ein Numerus clausus zugelassen ist. In Zukunft sind Personen jüdischer Abstammung auch vom Erwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gehen sie auch des Rechts der Freiheit des Aufenthalts und des Niederlassungsrechts verlustig. Ohne polizeiliche Genehmigung ist für sie in Zukunft die Niederlassung an einem neuen Orte nicht mehr möglich, insbesondere ist ihnen untersagt, einen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Hauptstadt Sofia zu nehmen.

Das Gesetz entzieht ihnen weiterhin das Recht, innerhalb Bulgariens un bebauten Grundbesitz zu besitzen oder in Pacht zu nehmen. In den ländlichen Gemeinden sind sie auch vom Besitzrecht bebauter Grundstücke ausgeschlossen.

In Zukunft können sich Juden auch nur in einem freien Beruf, einem Gewerbe oder Handel nur innerhalb der behördlich entsprechend der Verhältniszahl festgesetzten Grenzen widmen. Auch wird die Beteiligung jüdischen Kapitals am bulgarischen Wirtschaftsleben eingeschränkt und eine Kontrolle über das Vermögen der Personen jüdischer Abstammung eingerichtet. Zu diesem Zweck wird die Anmeldung des jüdischen Vermögens bei der bulgarischen Nationalbank vorgesehen.

Das Gesetz verbietet auch, daß Personen jüdischer Abstammung Eigentümer, Aktionäre oder Teilhaber von Unterrichtsanstalten, Theatern, Lichtspielhäusern, Verlagen, Vergnügungslokalen, Hotels usw. sein können. Bei Kreditanstalten ist es ihnen untersagt, kapitalmäßig mit mehr als 49% beteiligt zu sein. Es ist ihnen weiterhin verboten, Direktoren, Geschäftsführer usw. zu sein. In keinem Unternehmen und keiner Gesellschaft darf die Zahl

der jüdischen Angestellten größer sein als die Zahl der Angestellten bulgarischer Abstammung.

IV.

Schließlich sei noch kurz auf die Maßnahmen des jungen kroatischen Staates zu einer tatkräftigen Lösung der Judenfrage hingewiesen. Bereits Ende April 1941 erließ die Regierung des Poglavnik ein Judengesetz, wonach kroatische Staatsbürger nur solche arischer Abstammung sein können. Ein zweiter Teil dieses Gesetzes enthält Rassebestimmungen, die sich eng an die deutschen Gesetze anlehnen. Der dritte Teil endlich trifft die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des arischen Blutes. Auch die Bestimmungen über die Mischehen entsprechen dem deutschen Vorbild. Ferner müssen Juden, die ihren Namen geändert haben, ihren alten Namen wieder annehmen. Hand in Hand mit diesem Gesetz gehen eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf die Säuberung des öffentlichen Lebens vom Judentum beziehen. Dazu gehört insbesondere auch die Anmeldepflicht jüdischer Vermögen.